

**EDA, Direktion für
europäische
Angelegenheiten DEA**

Bundeshaus Ost
3003 Bern

Genf, 6. März 2019

Stellungnahme zum Institutionellen Abkommen mit der Europäischen Union in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Schreiben ist unsere Stellungnahme zum Rahmenabkommen mit der EU, welches der Bundesrat am 7. Dezember 2018 in die Vernehmlassung geschickt hat. Unsere Kommentare sind allgemeiner, grundsätzlicher und formeller Natur.

Ganz allgemein muss festgehalten werden dass in den vergangenen Jahren die Zahl der unabhängigen Finanzverwalter abgenommen hat. Damit geht eine Reduktion der Arbeitsplätze im Finanzsektor und der Beteiligung dieses Sektors am BIP der Schweiz einher. Es ist wichtig darauf hinzuweisen dass seit 1992 der Anteil des Finanzsektors von mehr als der Hälfte auf weniger als 10% zurückging, und dass die Verhandlungen der bilateralen Verträge mit der EU vornehmlich zum Vorteil anderer Wirtschaftssektoren waren. Dies wird mit dem vorgelegten Vertragsentwurf auf Grund verschiedener Zusagen (Ende des Bankgeheimnisses, automatischer Informationsaustausch, neues Finanzgesetz) wiederholt.

Wir stellen ausserdem eine hohe Abwanderung von Arbeitsplätzen ins, insbesondere europäische, Ausland fest, sowie eine massive Abwanderung von EU-Kunden. Wir weisen im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nachdrücklich darauf hin, dass der Beruf des selbständigen Finanzverwalters gefährdet ist. Auch wenn der Bundesrat in der Einleitung seiner Erläuterungen zum Institutionellen Abkommen die Bedeutung der Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt unterstreicht, wird dieser Zugang mit dem Vertrag keineswegs garantiert. Ein solch wichtiger Aspekt

darf unter keinen Umständen den Unterhändlern der EU überlassen werden, die auf Grund unserer bekannten Interessen weiterhin ohne eigene Gegenleistung von der Schweiz zusätzliche Versprechen verlangen könnten.

Es wird klar dass das Abkommen in vielen Bereichen einseitig und vorteilhaft für die EU zu sein scheint. So werden die in der Präambel erwähnten Begriffe „Gleichheit, Gegenseitigkeit und allgemeine Ausgewogenheit“ nur teilweise im Vertragstext umgesetzt. Ohne ins Detail zu gehen, möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Wir sind erstaunt dass in Art. 4 kein Verweis auf das schweizerische Recht gemacht wird, gemäss dem das Recht interpretiert werden sollte. Dasselbe gilt für Art. 11, in dem das Bundesgericht verpflichtet wird die Interpretation des europäischen Gerichtshofes zu übernehmen, denn letzteres wird vom Schiedsgericht angerufen und ist für die Interpretation des europäischen Rechts zuständig.
- Eine Formulierung wie jene in Art. 12 Abs. 4 ist viel zu ungenau und deshalb unbefriedigend. Auch wenn die Kommission dort der Schweiz „eine grösstmögliche Teilnahme“ zusichert, werden uns keine Rechte eingeräumt.
- Gemäss Art. 13 Abs. 1 wird die Schweiz schlicht informiert, wenn die EU einen Rechtsakt in einem Bereich fällt, welche eines der betroffenen Verträge mit der Schweiz betrifft. Eine Beteiligung der Schweiz im vorgängigen Entscheidungsprozess, oder zumindest ihre Konsultation bevor ein Entscheid gefällt wird, würde die in der Präambel erwähnte Gleichheit sicherstellen.
- Artikel 13 stellt auch betreffend des Ausmasses ein Problem dar. Die Bestimmung räumt nämlich der EU die Kompetenz ein, Massnahmen zu verabschieden welche den bilateralen Verträgen zuwiderlaufen. In diesem Fall würde die EU eine Angleichung des Rahmenabkommens an das neue Recht verlangen. Der Artikel erlaubt der EU, die mit der Schweiz getroffenen Abkommen einseitig abzuändern, was eine juristische Unsicherheit für unser Land bedeuten würde. Ausserdem wird die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Schweiz in Art. 14 nicht gleich behandelt. Einmal mehr werden die zwei Parteien nicht gleich behandelt.
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist unserer Meinung nach Art. 17 Abs. 2 des Rahmenabkommens. Die bilateralen Verträge wurden ja gemäss BV Art. 141 Abs. 1 einem Referendum unterworfen. Gemäss dem Prinzip der Parallelität der Formen dürfte das Rahmenabkommen nur dann höher gewichtet werden als die Bestimmungen der bilateralen Abkommen, wenn es ein Rechtsakt auf derselben Ebene wäre wie diese (also ein dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss gemäss BV Art. 141 Abs. 1).
- In Art. 8A Abs. 2. Buchst. c. ii ist nicht klar was mit „...wichtige[n] Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse der Schweiz und der Europäischen Union...“ gemeint ist. Der zweite Teil des Satzes sollte eigentlich genügen, um die Gleichheit der Vertragspartner sicher zu stellen.

- Im schweizerischen Recht kennen wir die Entscheidungsfindung gemäss Konsens (Art. IV. 1 des Protokolls 3 über das Schiedsgericht) nicht.

Aus formeller Sicht sind, gerade in einem so wichtigen Dokument, die vielen Sprachfehler in der französischen Fassung sehr bedauerlich.

Unserer Einschätzung nach steht schliesslich die Mehrheit der Trustees und Vermögensverwalter, aber auch ihrer Kundschaft, diesem Abkommen ablehnend gegenüber. Es ist sehr beunruhigend feststellen zu müssen, dass die Übernahme des europäischen Rechts langfristige negative Auswirkungen haben wird, einerseits auf das schweizerische Recht, aber auch auf die Einlagensicherheit in unserem Land wegen den Bestimmungen des grenzüberschreitenden europäischen Rechts zusätzlich zum Lugano-Übereinkommen. Die logische Folge wird sein dass ausländische Kundinnen und Kunden weniger Interesse an der Schweiz haben werden.

Das Schiedsgericht wird unserer Meinung nach zu einem Abnick-Gremium verkommen, da es gemäss europäischem Recht entscheiden wird. In diesem Zusammenhang ist es verblüffend zu sehen dass die EU-Bestimmungen genau die gleichen sind wie jene die für künftige EU-Beitrittskandidaten wie Moldawien, Georgien oder Ukraine gelten sollen.

Im Fonds- und Lebensversicherungsgeschäft haben wir schon Luxemburg bevorzugt, genau wie unsere angelsächsische oder asiatische Konkurrenz bei den Trusts. Es ist Zeit dass wir die Interessen unserer Endkunden schützen und nicht die ganze Marge unserer Dienstleistungen zerstören, wie das im Bereich des Sub-Custody schon geschehen ist. Wir haben die neuen CRS-Standards, die Grundsätze gemäss MiFID und die Regelungen nach Basel übernommen, aber wir werden aus politischen Gründen keinen Marktzugang erhalten.

Nach 25 Jahren Bilaterale Abkommen bleibt nur noch eine Frage: Will die Schweiz EU-Mitglied werden oder bleibt sie ein unabhängiger Staat? Jede Variante hat ihre Vor- und Nachteile, aber es wäre heikel eine Änderung unseres juristischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems in Kauf zu nehmen ohne ausreichende Garantien oder Antworten auf unsere Fragen.

Unsere Mitglieder finden es nicht richtig, die Zukunft der Schweiz unter dem Druck der Europäischen Union aufs Spiel zu setzen. Unsere direkte Demokratie verlangt eine Konsultation der Bürger/innen zu diesen Risiken und deren Folgen.

Wir können den Entwurf des Institutionellen Abkommens der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde, nicht unterstützen; wir verlangen weitere Abklärungen und Antworten auf Fragen wie:

- die automatische Rechtsübernahme und die Regelung von Streitigkeiten (Schiedsgericht)
- die Bestimmungen zu den Rechten der Bürgern und Bürgerinnen der Union

- Begleitmassnahmen und Erhaltung unseres sozialen Systems und des Arbeitsrechts
- die Folgen der Hoheit des grenzüberschreitenden europäischen Rechts zusätzlich zum Lugano-Übereinkommens auf die Geschäfte in der Schweiz, insbesondere auf Einlagensicherung, Einsprachen und das Recht auf vorgängige Information.

Die OAR-G steht für die Erläuterung ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung. Das vorliegende Abkommen kann nur nach Klärung der offenen Punkte geprüft werden.

Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Hochachtungsvoll,



Christian Balmat

Franz de Planta

Vizepräsident

Präsident